

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11.

Marienwerder, den 16. März

1892.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

In Ausführung des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) wird Folgendes bestimmt:

##### 1. Unter der Bezeichnung:

höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung ist zu verstehen: in der Regel der Regierungs-Präsident, soweit es sich um das Verfahren nach § 105b Abs. 2 a. a. D. sowie um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen einzelner Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Berlin und weiterer Communalverbände mit Ausnahme der Provinzen handelt (§ 142),

der Bezirks-Ausschuss soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Stadt Berlin und der Provinzialverbände handelt, der Ober-Präsident.

Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten in den Fällen der §§ 120, 120d Abs. 4 und 134f Abs. 2 der Ober-Präsident, im Uebrigen der Polizei-Präsident.

Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt sind, ist unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ das Oberbergamt zu verstehen.

##### 2. Unter der Bezeichnung:

untere Verwaltungsbehörde ist zu verstehen:

für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im Uebrigen in der Regel der Landrath,

für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,

für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revirirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

##### 3. Unter der Bezeichnung Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

##### 4. Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist zu verstehen:

Für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe der Bergrevierbeamte, im Uebrigen derjenige Beamte oder diejenige Behörde, denen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

##### 5. Unter der Bezeichnung Polizeibehörde im Sinne des § 105b Abs. 2 a. a. D. sind sowohl die Ortspolizeibehörden, als auch die Kreis- und die Landespolizeibehörden zu verstehen. Im Uebrigen gilt als Polizeibehörde stets die Ortspolizeibehörde (Ziffer 4).

##### 6. Unter der Bezeichnung weitere Communalverbände sind zu verstehen:

die Provinzialverbände, die Kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landes-Kommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Ämter in Westfalen.

Berlin, den 4. März 1892.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Magdeburg.

#### 2)

#### Bekanntmachung.

Die am 1. April 1892 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. Mts.** ab eingelöst. Auch werden die am 1. April 1892 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom **21. d. Mts.** ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichnis vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen

Ausgegeben in Marienwerder am 17. März 1892.

für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zufendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Zilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptklassen am 24. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, sowie auf den denselben beigefügten Nachtrag aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. März 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

### 3) Bekanntmachung

betreffend die Einlösung der Reichszinsscheine.  
Die Einlösung der Zinsscheine der Reichsanleihen wird bis auf Weiteres schon mit dem 21. des dem Fälligkeitstermin vorausgehenden Monats beginnen.

Dieselbe erfolgt gemäß der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Mai 1890 außer bei der Königlich Preussischen Staatsschulden-Zilgungskasse in Berlin bis auf Weiteres auch bei der Reichsbank-Hauptklasse daselbst, bei sämtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, bei der Reichsbank-Kommandite in Jasterburg und bei den mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbank-Nebenstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postklassen, an deren Sitz sich keine solche Bankanstalt befindet.

Die Zinsscheine sind, nach den Jahrgängen der Anleihen und den Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Die Königlich Preussische Staatsschulden-Zilgungskasse ist für die Zinsschein-Einlösung werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Berlin, den 4. März 1892.

Reichsschuldenverwaltung.

Merleker.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

### 4) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Regierungsrath Delbrück hierseibst durch Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 26. Februar d. Js. zum Staatskommissar für den Bezirk der Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt der Provinz Westpreußen an Stelle des von diesem Amte auf seinen Antrag entbundenen Regierungsrath Dr. Kühne bestellt worden ist.

Danzig, den 5. März 1892.

Der Ober-Präsident.

### 5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Duettner in Buchholz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Firschau, Kreises Schlochau, an Stelle des Besitzers Christ in Firschau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Februar 1892.

Der Ober-Präsident.

### 6) Bekanntmachung.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung in denjenigen Fällen, in welchen die Beiträge gemäß §§ 112 fg. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) durch Krankenkassen, Gemeindebehörden oder besondere Hebestellen eingezogen und die Quittungskarten gemäß § 115 a. a. D. bei diesen Stellen hinterlegt werden, beim Wechsel des Beschäftigungsorts nicht regelmäßig zurückgegeben werden. An dem neuen Beschäftigungsorte wird dann häufig die Ausstellung neuer Quittungskarten beantragt, ohne daß dabei das früher bestandene Versicherungsverhältniß und die Thatsache, daß für den Versicherten bereits eine andere Quittungskarte ausgestellt und mit Marken besetzt worden ist, zur Sprache gebracht wird. Unter solchen Umständen erhält die neue Quittungskarte häufig nicht die in der Reihenfolge der früheren Karten ihr zustehende höhere Nummer, sondern von Neuem die Nummer 1, auch wird die Karte, sofern die Beschäftigungsorte in den Bezirken verschiedener Versicherungsanstalten liegen, nicht immer, wie vorgeschrieben, mit dem Namen der Versicherungsanstalt des ersten Beschäftigungsorts, sondern mit dem Namen derjenigen Versicherungsanstalt versehen, in deren Bezirk der Inhaber bei Ausstellung der neuen Quittungskarte beschäftigt ist.

Dies kann sowohl für die Versicherten, wie für die Behörden nachtheilige Folgen haben. Der Versicherte setzt sich dem aus, daß ihm die früheren Quittungskarten und die darin eingeklebten Marken dereinst nicht angerechnet werden; für die Behörden erwachsen insbesondere dann, wenn der bei Ausstellung der neuen Karte begangene Irrthum nachträglich entdeckt wird und dann berichtigt werden soll, erhebliche Schreibarbeiten und sonstige Weiterungen. Es liegt daher im Interesse der Versicherten, wie der Behörden, daß hinterlegte Quittungskarten demjenigen, auf dessen Namen sie ausgestellt sind,

sofort zurückgegeben werden, sobald derselbe seine Arbeitsstelle verläßt und damit aus dem Bezirk der die Beiträge einziehenden und die Karte verwahrenden Stelle ausscheidet.

Ähnlich liegen die Dinge, wenn die Quittungskarte von dem Arbeitgeber des Versicherten verwahrt wird. Auch hier liegt es im allgemeinen Interesse, daß die Karte sofort bei Lösung des Arbeitsverhältnisses zurückgegeben wird.

Die unbefugte Zurückbehaltung der Quittungskarte ist nach § 108 Abs. 2, § 148 Abs. 1 Ziffer 3 a. a. O. unzulässig und, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bedroht. Auch bestimmt § 108 Abs. 3 des Gesetzes, daß Quittungskarten, welche wider den Willen des Inhabers zurückbehalten werden, durch die Ortspolizeibehörde abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen sind, wobei der Zurückbehaltende dem Berechtigten für alle Nachtheile, welche ihm aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich bleibt.

In denjenigen voraussichtlich selten vorkommenden Fällen, in denen einem Versicherten eine Quittungskarte fehlt, weil sein Arbeitgeber die bisherige noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, ist gemäß § 103 des Gesetzes eine neue Karte mit neuer Nummer auszustellen. Die Ausgabestelle hat gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die ältere einbehaltene Quittungskarte auf Grund des § 108 Abs. 3 des Gesetzes durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dem Arbeitgeber abgenommen und ihr übersendet, gegen den schuldigen Arbeitgeber aber das Strafverfahren gemäß § 148 Ziffer 3 eingeleitet wird. Sobald die abgenommene ältere Karte der Ausgabestelle zugeht, ist dieselbe wie eine zum Umtausch eingereichte Karte zu behandeln, also aufzurechnen und gemäß Ziffer 29 der Anweisung vom 17. October 1890 der Versicherungsanstalt zuzuführen.

Krankentassen, Gemeindebehörden und Hebestellen, welche die Beiträge einziehen und die Quittungskarten aufbewahren, werden spätestens bei Gelegenheit der Abmeldung der Versicherten Kenntniß von dem Wechsel des Beschäftigungsorts erhalten und dann darauf Bedacht zu nehmen haben, die etwa noch nicht abgehobenen Karten den Inhabern schleunigst zustellen zu lassen.

Indem ich die Behörden, die Arbeitgeber und Versicherten auf vorstehende Gesichtspunkte hinweise, mache ich die Versicherten besonders auf die Wichtigkeit der rechtzeitigen Zurückforderung ihrer Quittungskarte aufmerksam.

Marienwerder, den 24. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) Auf den Bericht vom 7. Februar d. Js., dessen Anlagen anbei zurückfolgen, will Ich dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst- und Kunstgewerbe zu Weimar hiermit die Erlaubniß erteilen, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veran-

staltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu verreiben.

Berlin, den 15. Februar 1892.

gez. Wilhelm R.

ggz. Herrfurth.

An den Minister des Innern. Zu II. 1994.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu der erwähnten Auspielung 400 000 Loose à 1 M. ausgegeben, und daß 6700 Gewinne, bestehend aus Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes, im Werthe von 200 000 M. in 2 Ziehungen zur Verloosung gelangen werden, wobei alle diejenigen Loose, welche in der 1. Ziehung nicht mit einem Gewinn gezogen wurden, an der 2. Ziehung theilnehmen, ohne daß eine Nachzahlung für dieselben stattfindet.

Marienwerder, den 5. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachung.

8) Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitts der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 u. 3 des Kriegsheilungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Februar 1892 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Februar 1892 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Häfer.	Heu.	Nicht- stroh.
im Hauptmarktorte	M.	M.	M.
Culm für die Kreise Briesen und Culm	8,66	2,10	2,63
Flatow „ den Kreis Flatow	7,54	2,63	2,63
Ot. Krone „ „ Ot. Krone	8,34	2,36	2,63
Ot. Eylau für die Kreise Böbau, Rosenbergs und Strasburg	8,22	2,52	3,01
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	8,23	2,89	3,26
Ronitz für die Kreise Ronitz, Schlochau und Luchel	7,60	1,91	2,44
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweg	8,48	2,89	3,05
Thorn für den Kreis Thorn	8,58	2,36	2,36

Marienwerder, den 11. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

9)

**Nach-**  
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.												pro 1 Kilo-			
		Weiz- gen.	Rog- gen.	Gerste	Hafer.	Erb- sen, gelbe, zum Kochen	Spei- se- boh- nen, weiße.	Linsen.	Kar- toffeln.	Stroh		Heu.	Rind- Fleisch.		Schwei- ne-		
										Nicht- stramm	stramm		Keule.	Bauch.			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			M.			Pf.	M.	Pf.
1	Christburg	22 93	23 11	17 58	15 87	20 50	—	—	—	—	—	—	—	—	1 20	1 —	1 20
2	Sonitz	21 —	19 70	16 20	14 16	16 23	39 90	57 90	6 08	4 53	—	—	3 53	1 10	— 95	1 07	
3	Dt. Krone	—	17 95	15 63	15 41	18 89	40 —	55 —	5 70	5 —	—	—	4 50	1 25	1 05	1 20	
4	Gulm	20 —	20 —	16 —	16 25	20 —	30 —	—	6 —	5 —	3 —	—	4 —	1 20	1 —	1 20	
5	Dt. Eylau	21 08	21 75	16 06	15 07	19 49	—	—	6 50	5 74	—	—	4 80	1 60	1 20	1 35	
6	Flatow	20 —	19 75	20 —	14 35	21 —	—	—	6 25	5 —	—	—	5 —	1 20	1 —	1 20	
7	W. Friedland	—	19 69	15 66	15 53	18 62	—	—	5 —	4 50	—	—	5 —	1 —	—	1 20	
8	Brandenburg	21 16	21 13	15 75	15 91	22 69	36 —	51 —	6 50	5 62	—	—	5 13	1 23	1 02	1 19	
9	Zastrow	—	18 94	19 12	14 78	21 43	—	—	5 38	4 04	—	—	4 25	1 04	— 85	1 05	
10	Löbau	24 44	23 60	14 94	14 31	16 47	—	—	4 50	—	—	—	—	1 05	1 05	1 12	
11	Marienwerder	21 68	22 19	15 53	15 33	20 94	32 —	70 —	7 29	6 19	—	—	5 50	1 16	1 06	1 20	
12	Mewe	20 22	20 82	16 28	14 31	20 97	—	—	7 50	—	—	—	—	1 40	1 —	1 40	
13	Neumarkt	21 06	19 94	15 —	15 22	15 88	—	—	4 53	5 —	—	—	5 —	1 —	1 —	1 08	
14	Nielesburg	21 90	21 77	15 80	14 86	—	—	—	6 30	—	—	—	—	1 30	— 95	1 65	
15	Rosenberg	22 30	—	17 34	15 25	20 —	—	—	6 35	5 60	—	—	4 48	1 15	1 05	1 15	
16	Schlochau	—	19 53	16 94	14 20	17 22	—	—	5 48	4 50	—	—	5 50	1 01	—	1 20	
17	Schweß	22 50	20 66	16 07	16 54	19 11	—	—	5 62	—	—	—	—	— 90	— 90	1 —	
18	Strasburg	19 46	19 93	14 79	15 25	17 69	—	—	5 89	5 —	3 50	—	5 —	1 40	1 —	1 —	
19	Stuhm	—	20 82	16 18	14 51	—	—	—	—	—	—	—	—	— 95	— 105	—	
20	Thorn	20 91	21 33	15 50	15 84	21 23	24 —	57 38	6 79	4 50	—	—	4 50	1 20	1 —	1 20	
21	Tuchel	19 65	18 25	14 26	16 —	19 —	—	—	5 40	6 —	—	—	4 —	— 90	— 80	1 —	
	Summa	340 29	409 96	340 63	318 95	367 36	201 90	291 28	120 84	76 22	6 50	70 19	23 29	18 83	24 71	—	
	Durchschnitt	21 27	20 50	16 22	15 19	19 33	33 65	58 26	6 04	5 08	3 25	4 68	1 16	— 99	1 18	—	
22	Wandsburg	—	—	—	16 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Neuenburg	—	—	—	18 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Hammerstein	—	—	—	16 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

**10) Durchschnitts-Markt-Preise**  
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Februar 1892 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als						
a.	b.	c.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Ham-			
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.			
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.		
28	—	22 50	22 50	—	—	27 —	35 33	31 33	24 —	—	—	80	8	1205	3

Marienwerder, den 11. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

1) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß des Kaisers und Königs Majestät dem Marienkirchenbauvereine zu Wühlhausen i. Th. mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Januar d. Js. die Erlaubniß zu erteilen geruht haben, zur Gewinnung der Mittel für die stylgerechte Wiederherstellung der Marienkirche daselbst eine Geldlotterie zu veranstalten und die Loose, welche in einer Anzahl von 250 000 Stück à 6 Mt. ausgegeben werden, im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Bemerkt wird, daß 3730 Gewinne, welche zusammen

**w e i s u n g**  
Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Februar 1892.

P r e i s e.					L a d e n = P r e i s e.														
gramm.					pro 1 Kilogramm.														
Kalb-	Ham-	Fleisch.	Speck (ge- räu- chert).	Eß- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grühe.	Buch- wei- zen- Grühe.	Gerste.	Hafer.	Kaffee.		Salz (ge- wöhn- liches).	Schwei- ne- Schmalz (hiefiges)	Hafer- grühe		
						Mei- zen.	Rog- gen.						Java Java. (mitt- ler).	Java, gelber (ge- brannt).					
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
80	1	180	180	3 25	38	38	40	40	45	50	60	3	360	20	1 60	45			
88	34	170	180	2 75	36	36	38	40	46	50	60	280	360	20	1 60	50			
90	120	160	196	3 63	42	38	40	40	50	50	60	280	360	20	1 60	50			
1	110	170	175	2 60	32	32	50	40	50	40	60	280	360	20	1 80	50			
1 15	115	190	2	2 60	50	50	60	50	70	60	60	3 40	4	20	1 50	70			
1	1	2	180	3 05	40	32	66	36	50	60	60	3	360	20	1 60	50			
80	1	180	2	2 40	40	34	60	40	45	40	40	3	360	20	1 40	50			
1 13	110	170	2 03	3 36	36	38	55	50	60	45	60	3	375	20	1 70	55			
63	90	180	170	2 81	40	36	60	40	50	60	60	3	360	20	1 60	50			
75	95	187	180	2 50	40	40	40	40	50	60	30	2 40	3 20	20	1 60	40			
90	110	180	2 10	3 10	36	38	65	60	65	65	65	3	380	20	1 80	60			
1	130	230	220	3 60	54	52	62	53	60	30	50	2 80	3 60	20	2 20	80			
54	1	156	168	2 15	36	36	40	40	50	60	60	2 80	3 80	20	1 60	60			
90	110	190	180	3 20	32	36	50	70	60	60	60	2 80	3 60	20	1 40	70			
80	1	180	167	3 42	50	60	60	60	60	60	60	3 20	3 80	20	1 80	—			
85	94	2	158	3 25	36	34	60	40	50	60	40	3	4	20	1 60	50			
70	1	180	170	2 56	34	35	40	36	45	30	40	2 40	3 20	20	1 60	50			
1	1	170	2	2 91	42	44	56	55	62	48	60	3	4	20	1 70	60			
58	95	160	173	2 89	34	36	32	32	44	36	50	2 60	3 60	20	1 60	50			
1 15	120	170	193	3 55	40	38	54	44	54	40	60	3 00	3 60	20	1 60	60			
60	80	160	150	2 50	36	36	50	40	50	50	50	3 20	3 80	20	1 60	40			
18 06	21 63	37 63	38 53	62 08	8 24	8 19	10 78	9 46	10 06	7 04	11 55	61	76 95	4 20	34 50	10 90			
86	1 03	1 79	1 83	2 96	39	39	51	45	53	47	54	2 90	3 66	20	1 64	55			

Daß in denjenigen Orten, wo die Mubriten unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 11. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

730 000 Mf. betragen, zur Verlosung kommen und zwar in öffentlicher Ziehung zu Mühlhausen i. Th. an dem vom Vorstand des Marienkirchenbauvereins noch zu bestimmenden Termine.

Marienwerder, den 8. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

12) An Stelle des Landgerichts-Präsidenten Goeritz ist der Amtsrichter Lössau in Graudenz zum Vorsitzenden, und an dessen Stelle der Regierungs-Assessor von Gylbenfeldt daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des in Graudenz für den Kreis Graudenz zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Marienwerder, den 7. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

13) Dem praktischen Arzt Hieronymus Horst zu Podgorz, Kreis Thorn, habe ich die Genehmigung zur

Errichtung einer Hausapotheke erteilt und ist dieselbe heute eröffnet worden.

Marienwerder, den 7. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

14) Dieser Nummer des Amtsblatts ist ein Exemplar der Concessionsurkunde und der Statuten der „Vaterländischen Viehversicherungsgesellschaft“ zu Dresden beigefügt, worauf hierdurch hingewiesen wird.

Marienwerder, den 9. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

15) **U r k u n d e,**  
betreffend die Errichtung eines selbstständigen katholischen Kirchspiels in Damerau, Kreis Flatow.

Nach Anhörung sämtlicher Bethelligten wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Filialkirche Damerau wird unter Zu

weisung der Ortschaften Zwangsbruch, Drausnik und Abrau, welche hierdurch bezüglich ihrer katholischen Einwohner aus ihren jetzigen Kirchspielsverbänden Ramin und Bichnau ausgepfarrt werden, zu einem selbstständigen katholischen Kirchspiel erhoben.

§ 2. Durch diese Neugründung wird an den bestehenden patronatlichen Rechten und Pflichten nichts geändert.

§ 3. Diese Urkunde tritt mit dem achten Tage nach ihrer amtlichen Publication in Kraft.

Bielplin, den 5. Januar 1892.

(L. S.)

Der Bischof von Culm.

† Leo.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 5. Januar 1892 von dem Bischof von Culm kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Pfarrgemeinde Damerau wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 24. Februar d. Js. — G. II. 387 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Marienwerder, den 11. März 1892.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

v. Horn. Schweder. Auffarth.

### 16) Bekanntmachung.

Am 12. März wird in Gruppe (Schießplatz) für die Dauer der diesjährigen Schießübungen eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb eröffnet.

Danzig, den 8. März 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

### 17) Vorlesungen

für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 19. April.

Von den für das Sommersemester 1892 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der speciellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonittiren: Prof. Dr. Albert. Molke-reiwesen: Derselbe. — Prinzip und Methode der Gründüngung: Dr. Wohlmann. Landwirthschaftliche Klimalehre: Derselbe. Außerdeutsche Landwirthschaft mit besonderer Berücksichtigung der Preis- und Concurrenzverhältnisse: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Die äußeren Krank-

heiten der Hausthiere verbunden mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Büg. Ueber die Fortpflanzung der Hausthiere mit Rücksicht auf die vor, bei und nach der Geburt zu leistende Hülfe, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Histologische Uebungen: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Praktische Geometrie und Uebungen im Rivelliren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baufunde: Reg.-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Dekonomierath v. Mendel-Steinfels. — Theoretische Nationalökonomie: Prof. Dr. Friedberg. — Volkswirtschaftspolitik (II. prakt. Theil der Nationalökonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Dr. Diehl. — Handels- u. Wechselrecht: Prof. Dr. Huber. — Finanzwissenschaft: Dr. Diehl. — Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch u. Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumrt. — Agrilkulturchemie, II. Theil (Die Naturgesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maerder. Ausgewählte Kapitel der Agrilkulturchemie: Derselbe. — Geologie: Freiherr Prof. Dr. v. Fritsch. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Elemente der vergleichenden Anatomie, sowie des Systems der Wirbelthiere: Prof. Dr. Grenacher. Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der Naturgeschichte der Thiere: Prof. Dr. D. Taschenberg. — Naturgeschichte der Insekten mit besonderer Berücksichtigung der auf Feldern, in Gärten, auf Wiesen und in Wäldern schädlichen Arten: Derselbe. Ueber parasitische Thiere, namentlich über die beim Menschen und bei den Hausthieren schmarogenden Arten: Derselbe.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. DDr. Haym, Erdmann, Balthinger, Drossen, Lindner, Ewald, Uphues, Hufferl.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. von Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Pflanzotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen

in der Thierklinik: Prof. Dr. Buz. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen in meteorologischen Beobachtungen und Excursionen im Anschluß an die Vorlesung über landwirtschaftliche Klimalehre: Dr. Wohltmann. — Geognostische Excursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Excursionen in Verbindung mit Pflanzenbestimmungen: Prof. Dr. Jopf. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg sen. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schend.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle, Cottbus bei E. Kühn 1888. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Februar 1892.

Dr. Julius Kühn,

Geh. Reg.-Rath,

ordentl. öffentl. Professor und Direktor

des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

### 18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Heinrich Basler, Tagner, geboren am 24. November 1863 zu New-York, Nordamerika, nordamerikanischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall, (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Januar 1889), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 4. Januar d. J.
2. Josef Galle, Arbeiter, geboren am 8. Oktober 1844 zu Groß-Stiebnitz, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall, (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Januar 1887), vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 30. Dezember v. J.
3. Franz Schenk, Matrose, geboren am 1. Februar 1862 zu Weiskirchen, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen schweren und einfachen Diebstahls, (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Januar 1890), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Potsdam, vom 24. Dezember v. J.
4. Robert Zweifel, Tagelöhner, geboren am 2. Januar 1859 zu Dornach, Bezirk Mülhausen, Elsaß, ortsanhörig zu Binal, Schweiz, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall, (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. Mai 1890), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 29. Dezember v. J.
5. Bernhard Berenzen, Dienstknecht, geboren am 22. Oktober 1868 zu Erika, Niederlande, wegen Brandstiftung, (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. März 1889), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, vom 11. Januar d. J.
6. Friedrich Jugi, Dienstknecht, geboren am 20. De-

zember 1842 zu Niederheuningen, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen wiederholten Diebstahls, (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Januar 1889), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 7. Januar d. J.

7. Franz Friedrich Schollar, Arbeiter, geboren am 27. Mai 1847 zu Jnowitz, Ungarn, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall, (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. November 1890), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Lüneburg, vom 10. Januar d. J.
8. Franz Ziller, Tagelöhner, geboren am 23. November 1834 zu Werfen, Bezirk St. Johann, Oesterreich, ortsanhörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls im Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Juli 1889), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 23. Dezember v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Josef Balthazard, Fabrikarbeiter, geb. am 8. Mai 1851 zu Arnoult, Kreis St. Die, Frankreich, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 14. Dezember v. J.
2. Ludwig Borelli, Steinbrecher, geb. am 25. März 1856 zu Bellavarda, Bezirk Vidana, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 2. Januar d. J.
3. Matteo Bravin, Erdarbeiter, geboren am 15. August 1857 zu Polcenigo, Provinz Udine, Italien, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 4. Januar d. J.
4. Jakob Caranini, Mechaniker, geboren am 18. Dezember 1867 auf Malta, britischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 30. Dezember v. J.
5. Franz Czihak, Schlosser, geboren am 6. Juni 1869 zu Hermannseifen, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Regen, vom 7. Dezember v. J.
6. Johann Gabrieli, Musiker, 38 Jahre alt, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 29. Dezember v. J.
7. Cäcilie Gabrieli, Musikerin, 28 Jahre alt, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 29. Dezember v. J.
8. Johann Gregor, Tischler, geboren am 5. November 1843 zu Wolin, Bezirk Straconic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 15. Dezember v. J.
9. Hermann Hämmig, Schlosser, geboren am 24.

- Januar 1850 zu Trumau, Oesterreich, ortsangehörig zu Uster, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 30. Dezember v. J.
10. Edmund Isler, Färbergehilfe, geboren am 19. Juni 1872 zu Wohlen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Hildesheim, vom 30. Dezember v. J.
  11. Kasstali Klein, Handelsmann, geboren am 8. Oktober 1863 zu Sezucina, Bezirk Dabrowa, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 26. November v. J.
  12. Friedrich Rienzel, Conditior, geboren am 11. Juli 1855 zu Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Worms, vom 24. Dezember v. J.
  13. Julius Wilhelm Mathiesen, Arbeiter, geboren am 7. Mai 1847 zu Kopenhagen, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger, wegen Arbeitscheu, vom Polizeiamt zu Lübeck, vom 17. November v. J.
  14. Susanne Dffermann, Dienstmagd, geboren am 1. Februar 1871 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 31. Dezember v. J.
  15. Mathias Pokorny, Arbeiter, geboren am 24. Februar 1873 zu Markvarek, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 21. Dezember v. J.
  16. Philipp Poppe, Bildhauer, geboren am 8. August 1863 zu Denham, Belgien, belgischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Tölz, vom 11. Dezember v. J.
  17. Josef Buser, Feilenhauer, geboren am 19. Dezember 1872 zu Wien, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 3. Januar d. J.
  18. Wenzel Simon, Arbeiter, geboren am 23. September 1844 zu Wellhoft, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Merseburg, vom 30. Dezember v. J.

**19) Personal-Chronik.**

Der Schulrath Jenezky hierselbst ist zum 1. April d. J. als Hülfсарbeiter in das Königlische Ministerium für Handel und Gewerbe einberufen.

Der Regierungs-Supernumerar Pauly ist zum Königlischen Kreissekretär ernannt und es ist demselben die vakante Kreissekretärstelle bei dem Königlischen Landrathsamt zu Schlochau übertragen worden.

(Hierzu eine Beilage und der

Der Steuer-Auffeher Marten in Lautenburg und der Hauptamtsdiener Komatowski in Thorn sind gestorben.

Die Wahl des Maurermeisters Heinrich Wille zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Rehden ist bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmannes Bernhard Magnus zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Tuchel ist bestätigt worden.

Die Wahl des Rentiers Jakob Rahnmann zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Flatow ist bestätigt worden.

**20) Erledigte Schulstellen.**

Die neu eingerichteten Schulstellen zu Dikli und Kolonie Long im Schulverbande Long, Kreis Konitz, mit welchen je ein Einkommen von 750 Mk. neben freier Wohnung und Brennung verbunden ist, sollen besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlischen Kreisschulinspector Herrn Dr. Jonas zu Konitz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gr. Schliwitz, Kreis Tuchel, mit welcher ein Einkommen von 650 Mk. und eine Zulage von 190 Mk. verbunden ist, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlischen Kreisschulinspector Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die Schulstelle zu Konstpiec, Kreis Schwez, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlischen Kreisschulinspector Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

Die 1. Schulstelle zu Bischofswalbe, Kreis Schlochau, wird zum 1. Juni cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlischen Kreisschulinspector Herrn Lettau zu Schlochau zu melden.

Die Schulstelle zu Bevilsthal, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulpatron, Rittergutsbesitzer Schwinning in Züger, Kreis Dt. Krone, zu melden.

Die 1. Schulstelle in Willenberg, Kreis Stuhm, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlischen Kreisschulinspector Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

(Dessentliche Anzeiger Nr. 11.)



Der Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden wird auf Grund der vorgehefteten Statuten unter den vorstehend angegebenen Bedingungen, welchen sich die Gesellschaft unterworfen hat, hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit dem Bemerkten ertheilt, daß der Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person im Königreich Preußen nicht zustehen.

Berlin, den 15. August 1891.

L. S

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

gez. v. Seiden.

### Genehmigungs-Urkunde

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten  
für die Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft  
zu Dresden.

I. 15361.

### Bedingungen

für die Zulassung der Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten.

1. In jeder Veränderung des Statuts und der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, sowie zur Erweiterung des Geschäftsgebietes über das Deutsche Reich hinaus ist rechtzeitig vorher bei Verlust der ertheilten Concession die Genehmigung des Preussischen Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bei der zuständigen Preussischen Landes-Polizei-Behörde nachzusuchen.

2. Die Genehmigungs-Urkunde ist in den Amts-Blättern, bezw. sonstigen amtlichen Publications-Organen derjenigen Preussischen Bezirke, in welchen die Anstalt Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Anstalt zu veröffentlichen.

3. Die Anstalt hat an einem der Preussischen Orte, wo sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, welcher der Bestätigung der zuständigen Landes-Polizei-Behörde bedarf und wegen aller, aus den Geschäften der Anstalt mit Preussischen Staats-Angehörigen entstehenden Verbindlichkeiten vor den in Preußen zuständigen Gerichten Recht zu nehmen hat.

Ebenso sind Klagen gegen Versicherte nur bei den zuständigen Königlich Preussischen Gerichten anhängig zu machen.

Diese Verpflichtungen bezüglich des Gerichtsstandes sind in jede für einen Preussischen Staats-Angehörigen aufzustellende Police aufzunehmen.

4. Alle Verträge mit Preussischen Staats-Angehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preuss. Unteragenten aus abzuschließen.

5. Der zuständigen Preussischen Landes-Polizei-Behörde ist in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte, Rechnungs-Abschlusse und der General-Bilanz der Anstalt eine Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht, für deren Aufstellung von der zuständigen Preussischen Landes-Polizei-Behörde nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Actioum der Anstalt gesondert aufzuführen.

Die Aufstellung der Jahres-Rechnung, sowie der Bilanz hat nach dem vorgeschriebenen Formular und den dasselbe erläuternden reglementarischen Bestimmungen zu erfolgen. Abweichungen von diesem Formulare, soweit sie nicht schon in den erläuternden Bestimmungen für zulässig erklärt sind, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Preuss. Landes-Polizei-Behörde.

Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die oben erwähnte Uebersicht sind alljährlich in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Anstalt bekannt zu machen.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher, dem Preussischen Staatsverbande angehöriger Gläubiger der Anstalt persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungs-Abschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preussischen Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa erforderlichen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen usw. zur Einsicht vorlegen.

# Statut

der

## Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden

(Juristische Person).

### Titel I.

Name. Domicil. Zweck.

#### § 1.

Als juristische Person constituirt sich unter dem Namen

„**Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft**“

durch gegenwärtiges Statut nebst den einen integrierenden Theil desselben bildenden allgemeinen Versicherungs-Bedingungen eine Versicherungs-Gesellschaft, welche ihren Sitz in Dresden hat und den Zweck verfolgt, ihren Mitgliedern gegen im voraus zu vereinbarende feste Jahresbeiträge ohne irgend welche Nach- oder Zuschuß-Verbindlichkeit der Mitglieder gegenseitig den Schaden zu ersetzen, welchen dieselben durch Verluste in ihrem Viehstande erleiden.

Die Feststellung dieser Entschädigungen, sowie deren Auszahlung und die Erhebung der Beiträge erfolgt auf Grund der vom Verwaltungsrathe festgesetzten obgedachten allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.

**Dauer, Auflösung, Gerichtsstand, Ausdehnung, Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

#### § 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt, insofern nicht die Auflösung von der General-Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 11) beschlossen oder auf Grund bestehender Gesetze von der Staatsregierung angeordnet wird.

Die Bestimmungen über die Art und Weise der Auflösung der Gesellschaft bleiben dem Beschlusse der General-Versammlung nach Maßgabe der Bestimmungen sub Titel VIII des Statuts vorbehalten.

Der Gerichtsstand der Gesellschaft ist das Land- resp. Amts-Gericht zu Dresden, doch gibt und nimmt die Gesellschaft auch Recht beim zuständigen Land- resp. Amtsgerichte der Landes- und Provinzial-Hauptstädte sämmtlicher deutscher Bundesstaaten.

#### § 3.

Die Mitgliedschaft wird durch jede auf Grund des Statuts und der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen abgeschlossene Versicherung erworben.

Es unterwirft sich jedes Mitglied dem gegenwärtigen Statut und den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft in allen Theilen, ermächtigt vom Beginn seiner Mitgliedschaft bis zu deren Ende den Verwaltungsrath und die Direction zur Ausübung aller ihnen durch dieses Statut und die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen übertragenen Rechte und Verpflichtungen und genehmigt im voraus von der General-Versammlung vorgenommene etwaige Nachträge und Abänderungen dieses Statuts und der festgesetzten Versicherungs-Bedingungen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Police angegebenen Anfangsdatum der Versicherung Mittags 12 Uhr und erreicht ihre Endschafft mit dem Erlöschen der Versicherung.

#### § 4.

Zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft haben die Mitglieder der Gesellschaft folgende Beiträge zu leisten:

- a) die im voraus zu vereinbarenden festen Jahresprämien;
- b) das Eintrittsgeld;
- c) die in den Versicherungs-Bedingungen festgesetzten Police- resp. Prolongationsgebühren. Die Prämien werden je nach der Höhe des einzugehenden Risico's von der Direction bemessen und mit dem die Mitgliedschaft Nachsuchenden (Antragsteller) vor Abschluß der Versicherung resp. des Mitgliedsvertrages vereinbart.

Die von den Mitgliedern zu zahlenden vereinbarten Prämien dürfen ohne Zustimmung der Mitglieder während der Dauer des Versicherungs- resp. Mitgliedsvertrages nicht erhöht werden, falls sich die Bedingungen, welche der Vereinbarung der ursprünglichen Prämie zu Grunde gelegt sind, nicht im Laufe der Versicherung ändern, beziehungsweise das seitens der Gesellschaft übernommene Risico sich nicht erhöht oder höher als ursprünglich im Versicherungsantrage declarirt herausstellt.

Weitere Leistungen zu den Zwecken der Gesellschaft als die vereinbarten festen Jahresprämien zuzüglich des Eintrittsgeldes und der Police- resp. Prolongationsgebühren können den Mitgliedern weder in Form von Zu- noch Nachschüssen noch in

anderer Form seitens der Gesellschaft abverlangt werden.

### § 5.

Der Versicherungs- resp. Mitgliedsvertrag wird in der Regel auf ein Jahr, jedoch auch auf kürzere Dauer, aber nicht unter sechs Monaten, und auch auf längere Dauer, jedoch nicht über fünf Jahre abgeschlossen. Für Versicherungs- resp. Mitgliedsverträge auf kürzere als Jahresdauer ist jedoch, außer wenn es sich um Nachversicherungen zu oder Aenderungen der bereits bestehenden Versicherungsverträge handelt, in welcher letzteren Fällen die Prämie pro rata temporis zu zahlen ist, die volle Jahresprämie zu entrichten. Versicherungsverträge mit außergewöhnlichem Risiko, sowie Rückversicherungsverträge mit anderen Gesellschaften oder Versicherungsverbänden können auch unter anderen, besonders von der Direction in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrathe festzusetzenden Bedingungen abgeschlossen werden.

### § 6.

Der Wirkungskreis der Gesellschaft erstreckt sich auf das Deutsche Reich, kann aber gemäß Beschluß der Direction im Einverständnis mit dem Verwaltungsrathe auch darüber hinaus ausgedehnt werden.

## **Öffentliche Bekanntmachungen.**

### § 7.

Alle Bekanntmachungen und Einladungen der Gesellschaft haben die Rechtswirkung behändigter Vorlagen für die Mitglieder und gelten als statutenmäßig veröffentlicht, wenn dieselben je einmal außer in den staatlich vorgeschriebenen Blättern in:

1. den Dresdner Nachrichten,
2. der Sächsischen Dorfzeitung,
3. der Leipziger Zeitung

inserirt sind.

Ein etwaiger Wechsel in den Gesellschaftsblättern wird durch die übrig bleibenden Blätter bekannt gemacht, und ist der Verwaltungsrath berechtigt, einen solchen Wechsel zu beschließen.

## **Titel II.**

### **Verwaltung.**

#### § 8.

Organe der Gesellschaft sind:

1. die General-Versammlung,
2. der Verwaltungsrath,
3. die Direction,
4. der Revisor.

#### **A. Die General-Versammlung.**

#### § 9.

Die General-Versammlung repräsentirt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder, der Garantiescheinzeichner und des Verwaltungsrathes.

Es werden ordentliche und außerordentliche General-Versammlungen abgehalten.

Alljährlich im Monat Februar findet am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt; außerordentliche General-Versammlungen können vom 2. Rechnungsjahre ab einberufen werden:

- a) wenn ein Drittel sämmtlicher nach dem letzten Jahresabschlusse vorhandenen Mitglieder der Gesellschaft unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes dies schriftlich bei der Direction beantragt;
- b) wenn der Verwaltungsrath es für nothwendig erachtet.

#### § 10.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen gehen von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes aus; sie sind unter Bekanntgabe der zur Berathung und Beschlußfassung zu stellenden Gegenstände mindestens 14 Tage und höchstens drei Wochen vor dem zur Abhaltung der General-Versammlung bestimmten Termine in den Gesellschaftsblättern zu erlassen. Anträge der Mitglieder, welche bei den ordentlichen General-Versammlungen zur Berathung gebracht werden sollen, müssen nebst den Motiven spätestens sechs Wochen vor Jahreschluß an die Direction mittels eingeschriebenen Briefes eingesandt werden.

### **Zutritt und Stimmberechtigung.**

#### § 11.

Zu den General-Versammlungen haben alle diejenigen Personen Stimme und Zutritt,

1. welche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind;
2. welche eingetragene Inhaber von Garantiescheinen der Gesellschaft sind;
3. welche derzeit gültige Versicherungen in Höhe von mindestens 1500 Mark bestehen haben.

Mitglieder, welche gekündigt haben, sind zur Theilnahme an den General-Versammlungen nur in den Anlegenheiten des abgelaufenen Geschäftsjahres berechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

Als Legitimation zu den General-Versammlungen dient die Police resp. der Garantieschein oder die Einladungskarte an die Mitglieder des Verwaltungsrathes. Bevollmächtigungen zur General-Versammlung sind statthaft, und hat sich der Bevollmächtigte durch Police, Garantieschein oder Einladungskarte an den Verwaltungsrath und amtlich beglaubigte Vertretungsvollmacht seines Clienten zu legitimiren; mit der Vertretung können jedoch nur Personen betraut werden, die selbst Stimme und Zutritt zur General-Versammlung haben, es darf indeß Niemand mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen. Der Director, sowie dessen Stellvertreter und der Revisor haben Zutritt zu der General-Versammlung, sind jedoch nicht stimmberechtigt, wenn sie nicht schon an sich stimmberechtigte Personen sind.

An den Abstimmungen können auch die direct und speziell Interessirten Theil nehmen.

### **Vorsitz.**

#### **§ 12.**

In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Im Falle der Abwesenheit Beider wird von der General-Versammlung für die Dauer derselben ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes mit einfacher Stimmenmehrheit zum Vorsitzenden gewählt.

Die Eröffnung der General-Versammlung und die Leitung der Wahl des Vorsitzenden besorgt in diesem Falle das älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrathes resp. der versammelten stimmberechtigten Personen. Unter Personen von gleichem Alter entscheidet hier das Loos.

### **Führung des Protokolls in der General-Versammlung.**

#### **§ 13.**

Ueber jede General-Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen, welches sowohl von dem Vorsitzenden als auch von mindestens zwei anderen bei den Beschlüssen mitwirkenden Personen auf Vorlesen und nach erfolgter Genehmigung zu unterzeichnen ist. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse außer in den Fällen § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, können jedoch auch durch Acclamation geschehen. Ergibt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so findet zwischen denjenigen Beiden, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

### **Gegenstände der Berathung und Beschlusfassung.**

#### **§ 14.**

In der General-Versammlung kommen zur Vorlage und beziehungsweise Beschlusfassung:

1. der Bericht des Directors über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst dem zuvor vom Verwaltungsrathe geprüften Rechnungsabschluss und der Bilanz behufs Ertheilung der Decharge;
2. die Protokolle über die im abgelaufenen Jahre gefaßten Beschlüsse des Verwaltungsrathes;
3. die vom Verwaltungsrathe gestellten Anträge behufs Berathung und Beschlusfassung;
4. Anträge auf Abänderung des Statuts oder der Versicherungs-Bedingungen;
5. Anträge, welche auf die Auflösung der Gesellschaft abzielen;
6. die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes, sofern solche ausgeschieden oder zu ersetzen oder neue zu wählen sind.

Die General-Versammlung beschließt endgültig über alle Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft oder der Direction und dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft entstanden sind, vorbehaltlich der Ansprüche aus vorhandenen Verträgen.

Alle in den ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind für die Gesellschafts-Mitglieder und die Inhaber der Garantiescheine rechtsverbindlich.

Beschlüsse über die Aenderung des Statuts oder der Versicherungs-Bedingungen bedürfen jedoch der staatlichen Genehmigung, beziehungsweise der Eintragung in das Genossenschafts-Register.

### **B. Der Verwaltungsrath.**

#### **Stellung und Wirkungskreis des Verwaltungsrathes.**

#### **§ 15.**

Der Verwaltungsrath ist zur Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft nach jeder Richtung hin berufen, und liegt ihm die Aufsicht über die statutenmäßige Geschäftsführung der Direction ob. Insbesondere steht ihm zu:

1. die Prüfung und Feststellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses, ehe diese der General-Versammlung behufs Ertheilung der Decharge vorgelegt werden;
2. die Berufung der General-Versammlung nach § 10;

3. die Wahl des Directors, des Revisors und eines Gesellschafts-Oberthierarztes und der Abschluß des Anstellungs-Vertrages mit denselben;

4. die Zustimmung zur Anstellung und Entlassung der Beamten mit einem Gehalte von mehr als 2000 M. jährlich;

5. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Director, erforderlichen Falles dessen Suspension, wenn sich derselbe gröbliche Statuten-Vernachlässigungen resp. Verletzungen zu Schulden kommen läßt;

6. die Revision der Kasse und der Bücher durch zwei seiner Mitglieder, welche hierzu Auftrag erhalten, und welche sich diesem Geschäft zwei Mal im Jahre unterziehen müssen; außerdem steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes das Recht zu, sich jederzeit über den Geschäftsgang zu informieren;

7. die Prüfung des vom Director monatlich angefertigten Rechenchafts-Berichts, die Feststellung der Monatsprämie nach § 20 der Versicherungs-Bedingungen und der nach demselben Paragraphen etwa vorzunehmenden Herabminderung der Entschädigungsquote, sowie die Bestimmung über die Vertheilung etwa sich am Jahreschlusse ergebender Ueberschüsse nach § 21 der Versicherungs-Bedingungen;

8. die Beschlussfassung über Anlegung und Auftheilung von Geldern;

9. die Beschlussfassung über event. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

10. die Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken zur Sicherung ausstehender Forderungen und über deren Wiederveräußerung;

11. die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Ausgabe von Schuldscheinen. Darlehen außer den durch Garantiescheine zu erwerbenden dürfen vor geleisteter Vollenzahlung derselben nicht aufgenommen werden.

In allen in vorstehenden 11 Punkten nicht vorhergesehenen Fällen entscheidet die General-Versammlung.

### **Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.**

#### **§ 16.**

Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens drei, höchstens fünf von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern oder eingetragenen Inhabern von Garantiescheinen der Gesellschaft.

Die Stellung jedes Mitgliedes des Verwaltungsrathes kann, unbeschadet der Rechte aus bestehenden Verträgen, jederzeit von der General-Versammlung widerrufen werden, wenn hierzu dringende Gründe vorliegen.

### **Nothwendige Eigenschaften der Mitglieder des Verwaltungsrathes.**

#### **§ 17.**

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft verliert, ist dadurch seiner Functionen als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne weiteres enthoben, ebenso, wenn sich das eine oder andere Mitglied bei einer concurrirenden Anstalt theilnehmen sollte.

Ist ein Mitglied noch durch ältere Versicherungsverträge bei concurrirenden Anstalten gebunden, so hat rechtzeitige Kündigung der Versicherung zu erfolgen.

### **Wahl, Ein- und Austritt der Mitglieder des Verwaltungsrathes.**

#### **§ 18.**

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt, mit Ausnahme des ersten Verwaltungsrathes, für dessen Constituirung § 31 des Statuts Platz greift, durch die ordentliche General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit, und ist über die Wahlverhandlung ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Beamte und Vertreter anderer, gleiche Zwecke verfolgender Gesellschaften können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder geschieht auf fünf Jahre. Nach Ablauf dieser fünf Jahre

findet Neuwahl sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder statt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Legt im Laufe eines Jahres ein Verwaltungsraths-Mitglied sein Amt nieder oder scheidet ein solches aus, so kann sich der Verwaltungsrath durch Cooptirung vervollständigen, doch bleiben die durch Cooptirung in den Verwaltungsrath berufenen Mitglieder nur bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, in welcher die Ersatzwahl vorgenommen wird, in Function. Auch die cooptirten Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter desselben und den Schriftführer.

Die Wahlen erfolgen nach dem für die General-Versammlung vorgeschriebenen Modus.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und Stellvertreters werden in den Blättern der Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht, und bewirkt diese Bekanntmachung ihre Legitimation.

Ueber die Sitzungen des Verwaltungsrathes werden Protokolle aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

### **Versammlungen des Verwaltungsrathes.**

#### **§ 19.**

Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Ende eines jeden Monats. Außerdem versammelt der Vorsitzende denselben, sobald er es für nothwendig erachtet, oder sofern eine Versammlung von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird, oder auf Antrag der Direction am Sitze der Gesellschaft.

Die schriftlichen Einladungen zu diesen Versammlungen mit Angabe der Tagesordnung sind von dem Vorsitzenden mindestens vier Tage vor dem zur Versammlung angeetzten Termine an die Mitglieder des Verwaltungsrathes zu befördern.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. dessen anwesenden Stellvertreters.

Eine beschlußfähige Anzahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes muß stets vorhanden sein; es dürfen deshalb, außer bei Ablauf der fünfjährigen Wahlperiode, nicht zugleich sämmtliche Mitglieder auscheiden.

### **Remuneration des Verwaltungsrathes.**

#### **§ 20.**

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mithaltung eine Remuneration von zwei Procent der Prämien-Einnahme.

## C. Die Direction.

### § 21.

Die Direction besteht aus dem vom Verwaltungsrathe zu wählenden Director, welcher als solcher ausschließlich den Vorstand der Gesellschaft bildet. Die Wahl ist durch die im § 7 erwähnten Organe der Gesellschaft öffentlich bekannt zu machen und unter Beifügung der erforderlichen Legitimationen beim Gerichte anzuzeigen.

Diese Bekanntmachung gilt als Legitimation des Directors.

Dem Director liegt die selbständige Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsrathes ob. Den Sitzungen des letztern wohnt der Director mit beratender Stimme bei.

Der Director ist ferner der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch Beschlüsse der Gesellschaft auferlegten Beschränkungen einzuhalten.

Dem Director liegt die specielle Leitung aller Geschäfte der Gesellschaft ob.

Derselbe stellt die erforderlichen Beamten sowie die Subdirectoren, General-, Haupt- und Special-Agenten und Thierärzte an, sofern nicht dieses Recht dem Verwaltungsrathe ganz oder theilweise vorbehalten ist. Der Director erstattet Bericht über den Geschäftsgang und stellt Anträge an den Verwaltungsrath.

Für den Fall zeitweiliger Abwesenheit oder Behinderung kann der Director mit Genehmigung des Verwaltungsrathes einen Beamten der Gesellschaft zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse mit seiner Stellvertretung beauftragen.

Der Director hat mit Zustimmung des Verwaltungsrathes einen Kendanten anzustellen, welcher die Kasse führt und eine Caution in mit dem Verwaltungsrathe zu vereinbarenden Höhe in Garantie-Scheinen der Gesellschaft oder sonstigen sicheren Wertpapieren bei der Gesellschaft zu hinterlegen hat.

Der Director hat ferner die Bestimmungen des Statuts zur Ausführung zu bringen. Er schließt die Versicherungsverträge ab, sorgt für die Einziehung und Aufbewahrung der Gelder, prüft die Entschädigungsansprüche, setzt die Schädenvergütung fest, weist die erforderlichen Zahlungen an, leitet die Kasse und die Bureau, überträgt den Beamten der Gesellschaft die Arbeiten und überwacht die Ausführung der letzteren, sowie den Betrieb der Geschäfte.

Insbefondere ist der Director unter Befugniß der Substitution berechtigt zu allen gerichtlichen Verhandlungen, zu Eidesleistungen, Vergleichen, Compromissen, Entsaugungen, Hebungen aus gerichtlichen Hinterlegungsstellen, sowie aus anderen Kassen und von Personen, zu Quittungen, Cessionen, Käufen, Verkäufen von Grundstücken, namentlich zur Abgabe und Entgegennahme von Auflassungserklärungen beim Grundbuchamte, zu Capitalrückzahlungen, Eintragungs- und Löschungsbewilligungen, zur Be-

zahlung von Entschädigungen sowie zur weiteren Organisation der Gesellschaft die entsprechenden Mittel zu verwenden und nöthigenfalls zu diesem Zwecke mit Genehmigung des Verwaltungsrathes Anleihen für die Gesellschaft zu machen, mit Einverständnis des Verwaltungsrathes Risiken von andern Gesellschaften in Rückdeckung zu nehmen und eigene Risiken bei anderen Gesellschaften in Rückversicherung zu geben.

Auch liegt dem Director ob, einzelnen Vertretern die Berechtigung zur Policenzeichnung einzuräumen, mit Vertretern der Gesellschaft über Provision, Gehalt oder Nebenkosten, sowie auch event. über Cautionsleistung Contractabschlüsse zu machen und die dazu erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen, überhaupt das Interesse der Gesellschaft nach jeder Richtung hin wahrzunehmen.

Die Direction fertigt die alljährlichen Rechnungsabschlüsse und die Bilanz sowie die Geschäftsberichte für die General-Versammlung an und legt solche, sowie die von ihr anzufertigenden Monatsabschlüsse dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Genehmigung vor.

Der Director ist befugt, Beamte, soweit deren Jahresgehalt den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, nach Bedürfniß ohne weiteres, Beamte dagegen, welche ein höheres Gehalt beziehen resp. beziehen sollen, nach Uebereinkunft mit dem Verwaltungsrathe anzustellen und zu entlassen, doch steht es dem Director zu, sofern es derselbe für nothwendig erachtet, Beamte der Gesellschaft mit mehr als 2000 Mark Jahresgehalt vorläufig bis zur erlangten Verständigung mit dem Verwaltungsrathe zu suspendiren.

Sämmtliche Beamte der Gesellschaft sind dem Director und event. dem mit dessen Stellvertretung beauftragten Beamten untergeordnet.

Alle Urkunden und Erklärungen der Direction sind für die Gesellschaft rechtsverbindlich, wenn sie mit der Firma:

„Baterländische  
Vieh-Versicherungs-Gesellschaft“  
„Die Direction“

unterzeichnet sind und die eigenhändige Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters tragen.

Die weiteren Bestimmungen über die Stellung des Directors, sowie die Remuneration, welche in einem festen Gehalte oder in einer Tantième oder in beidem bestehen kann, sind durch einen zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren. Der Director kann vom Verwaltungsrathe wegen gröblicher Vernachlässigung oder Verletzung des Statuts suspendirt werden.

Dieser Beschluß muß dem Director schriftlich und mit Gründen versehen zugefertigt werden.

Wider einen solchen Beschluß des Verwaltungsrathes steht dem Director Recurs an die nächst-

ordentliche General-Versammlung zu, welche den Director anzuhören und hierauf Beschluß darüber zu fassen hat, ob die Suspension aufzuheben oder die Entlassung auszusprechen ist.

#### D. Der Revisor.

##### § 22.

Dem Revisor liegt die Verpflichtung ob, monatlich mindestens ein Mal die Kasse und das Wechselportefeuille, sowie die Effecten-Bestände zu revidiren und darüber ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die vorgefundenen Bestände genau zu bemerken sind. — Dieses Protokoll ist in der nächsten Verwaltungsraths-Sitzung vorzulegen.

Ferner ist der Revisor berechtigt, während der Geschäftsstunden von allen Schriftstücken und Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, soweit davon Kassen-Sachen betroffen werden, und über den Befund dem Verwaltungsrathe Bericht zu erstatten.

Alle Revisionen hat der Revisor in Gemeinschaft mit dem Director oder dessen Stellvertreter vorzunehmen.

### Titel III.

#### Rechnungs-Abschluß.

##### § 23.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr, beginnt also am 1. Januar und endigt mit dem 31. December.

Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeitperiode von Eröffnung des Geschäftsbetriebes bis zum 31. December 1888. Der von der Direction alljährlich zu fertigende Rechnungs-Abschluß ist nach Anleitung des anliegenden Formulars aufzustellen.

Im Gewinn- und Verlust-Conto dürfen als „Einnahme“ nur die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Beträge, sowie die etwaigen buchmäßigen Ueberträge aus dem Vorjahre aufgeführt werden; die „Ausgabe“ muß alle Ausgaben ohne Unterschied, auch wenn sie den Zeitraum, für welchen die Rechnung gelegt wird, ganz oder theilweise nicht berühren, enthalten.

In der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen der Gesellschaft nach demjenigen Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist; die Grundstücke sind dabei einzeln aufzuführen.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen überhaupt nicht aufzunehmen. Die Anlagen in Werthpapieren dürfen nicht höher als zum Course des letzten Tages des Rechnungsjahres berechnet werden.

Sie sind entweder in der Bilanz oder in einer Beilage zu derselben nach ihren Gattungen, und zwar jede Gattung nach ihrem Nominalbetrage und dem Courswerthe, welchen die Werthpapiere am

letzten Tage des Rechnungsjahres hatten, besonders zu verzeichnen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die bis zum Schluß des ersten Rechnungsjahres entstandenen Kosten der Begründung und Einrichtung der Gesellschaft als Activum anzusetzen. Diese Kosten sind jedoch innerhalb der ersten fünf Rechnungsjahre nach der Geschäftseröffnung, und zwar jährlich mindestens zu einem Fünftel des ursprünglichen Gesamtbetrages gänzlich abzuschreiben.

Der Uebertrag der noch nicht verdienten Prämien auf das nächste Rechnungsjahr (Prämien-Reserve, Prämien-Ueberträge) ist nach Maßgabe der Dauer der Versicherungen für die noch nicht abgelaufene Zeit verhältnißmäßig zu berechnen, nur die speciell dafür verausgabten Verwaltungskosten, z. B. Agentur-Provisionen, dürfen hierbei in Anrechnung gebracht werden.

Für angemeldete, aber noch nicht regulirte Schäden sind mindestens die zur Ausgleichung derselben wahrscheinlich erforderlichen Beträge (Schaden-Reserve) zurückzustellen.

Von den vereinnahmten Zinsen ist der auf das nächste Rechnungsjahr entfallende Theil als Zinsen-Reserve zurückzustellen.

Spätestens acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres muß der Rechnungsabschluß (Gewinn- und Verlust-Conto und Bilanz) von der Direction durch die Organe der Gesellschaft publicirt und denjenigen Staatsbehörden, welche dies verlangen, resp. zur Concessionsbedingung machen, durch Einreichung der Belagsblätter nachgewiesen werden.

Dieser Jahresabschluß ist von der Direction aufzustellen und von dieser dem Verwaltungsrathe mit Berichterstattung des Revisors zur Prüfung vorzulegen.

### Titel IV.

#### Von dem Reservefonds.

##### § 24.

Die Ueberschüsse, welche sich nach Bezahlung der Entschädigungen, Dotirung der Prämien- und Schaden-Reserve, nach Deckung der Zinsen für die Gründungsschuld und Reservirung zum Rückkaufe der am 2. Januar folgenden Jahres auszuloseenden Garantiescheine der Gesellschaft ergeben, werden nach fernern Abzuge der Hälfte zwecks Aufbesserung der Entschädigungsquote gemäß § 21 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zur Bildung eines Reservefonds verwandt, welcher den Zweck hat, die Gesellschaft vor der Nothwendigkeit zur Reduction der Entschädigungsquote (gemäß § 20 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen) zu schützen und die Garantiemittel der Gesellschaft überhaupt zu erhöhen.

##### § 25.

Die Mittel des Reservefonds sind in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe von der

## C. Die Direction.

### § 21.

Die Direction besteht aus dem vom Verwaltungsrathe zu wählenden Director, welcher als solcher ausschließlich den Vorstand der Gesellschaft bildet. Die Wahl ist durch die im § 7 erwähnten Organe der Gesellschaft öffentlich bekannt zu machen und unter Beifügung der erforderlichen Legitimationen beim Gerichte anzuzeigen.

Diese Bekanntmachung gilt als Legitimation des Directors.

Dem Director liegt die selbständige Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsrathes ob. Den Sitzungen des letztern wohnt der Director mit beratender Stimme bei.

Der Director ist ferner der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch Beschlüsse der Gesellschaft auferlegten Beschränkungen einzuhalten.

Dem Director liegt die specielle Leitung aller Geschäfte der Gesellschaft ob.

Derselbe stellt die erforderlichen Beamten sowie die Subdirectoren, General-, Haupt- und Special-Agenten und Thierärzte an, sofern nicht dieses Recht dem Verwaltungsrathe ganz oder theilweise vorbehalten ist. Der Director erstattet Bericht über den Geschäftsgang und stellt Anträge an den Verwaltungsrath.

Für den Fall zeitweiliger Abwesenheit oder Behinderung kann der Director mit Genehmigung des Verwaltungsrathes einen Beamten der Gesellschaft zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse mit seiner Stellvertretung beauftragen.

Der Director hat mit Zustimmung des Verwaltungsrathes einen Mandanten anzustellen, welcher die Kasse führt und eine Caution in mit dem Verwaltungsrathe zu vereinbarenden Höhe in Garantie-Scheinen der Gesellschaft oder sonstigen sicheren Werthpapieren bei der Gesellschaft zu hinterlegen hat.

Der Director hat ferner die Bestimmungen des Statuts zur Ausführung zu bringen. Er schließt die Versicherungsverträge ab, sorgt für die Einziehung und Aufbewahrung der Gelder, prüft die Entschädigungsansprüche, setzt die Schädensvergütung fest, weist die erforderlichen Zahlungen an, leitet die Kasse und die Bureau, überträgt den Beamten der Gesellschaft die Arbeiten und überwacht die Ausführung der letzteren, sowie den Betrieb der Geschäfte.

Insboudere ist der Director unter Befugniß der Substitution berechtigt zu allen gerichtlichen Verhandlungen, zu Eidesleistungen, Vergleichen, Compromissen, Entsayungen, Hebungen aus gerichtlichen Hinterlegungsstellen, sowie aus anderen Kassen und von Personen, zu Quittungen, Cessionen, Käufen, Verkäufen von Grundstücken, namentlich zur Abgabe und Entgegennahme von Auflassungserklärungen beim Grundbuchamte, zu Capitalkündigungen, Eintragungs- und Löschungsbevollmachten, zur Be-

zahlung von Entschädigungen sowie zur weiteren Organisation der Gesellschaft die entsprechenden Mittel zu verwenden und nöthigenfalls zu diesem Zwecke mit Genehmigung des Verwaltungsrathes Anleihen für die Gesellschaft zu machen, mit Einverständnis des Verwaltungsrathes Risiken von andern Gesellschaften in Rückdeckung zu nehmen und eigene Risiken bei anderen Gesellschaften in Rückversicherung zu geben.

Auch liegt dem Director ob, einzelnen Vertretern die Berechtigung zur Policenzeichnung einzuräumen, mit Vertretern der Gesellschaft über Provision, Gehalt oder Nebenkosten, sowie auch event. über Cautionsleistung Contractabschlüsse zu machen und die dazu erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen, überhaupt das Interesse der Gesellschaft nach jeder Richtung hin wahrzunehmen.

Die Direction fertigt die alljährlichen Rechnungsabschlüsse und die Bilanz sowie die Geschäftsberichte für die General-Versammlung an und legt solche, sowie die von ihr anzufertigenden Monatsabschlüsse dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Genehmigung vor.

Der Director ist befugt, Beamte, soweit deren Jahresgehalt den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, nach Bedürfniß ohne weiteres, Beamte dagegen, welche ein höheres Gehalt beziehen resp. beziehen sollen, nach Uebereinkunft mit dem Verwaltungsrathe anzustellen und zu entlassen, doch steht es dem Director zu, sofern es derselbe für nothwendig erachtet, Beamte der Gesellschaft mit mehr als 2000 Mark Jahresgehalt vorläufig bis zur erlangten Verständigung mit dem Verwaltungsrathe zu suspendiren.

Sämmtliche Beamte der Gesellschaft sind dem Director und event. dem mit dessen Stellvertretung beauftragten Beamten untergeordnet.

Alle Urkunden und Erklärungen der Direction sind für die Gesellschaft rechtsverbindlich, wenn sie mit der Firma:

„Baterländische  
Vieh-Versicherungs-Gesellschaft“  
„Die Direction“

unterzeichnet sind und die eigenhändige Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters tragen.

Die weiteren Bestimmungen über die Stellung des Directors, sowie die Remuneration, welche in einem festen Gehalte oder in einer Tantieme oder in beidem bestehen kann, sind durch einen zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren. Der Director kann vom Verwaltungsrathe wegen gröblicher Vernachlässigung oder Verletzung des Statuts suspendirt werden.

Dieser Beschluß muß dem Director schriftlich und mit Gründen versehen zugefertigt werden.

Wider einen solchen Beschluß des Verwaltungsrathes steht dem Director Recurs an die nächst-



ordentliche General-Versammlung zu, welche den Director anzuhören und hierauf Beschluß darüber zu fassen hat, ob die Suspension aufzuheben oder die Entlassung auszusprechen ist.

### D. Der Revisor.

#### § 22.

Dem Revisor liegt die Verpflichtung ob, monatlich mindestens ein Mal die Kasse und das Wechselportefeuille, sowie die Effecten-Bestände zu revidiren und darüber ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die vorgefundenen Bestände genau zu bemerken sind. — Dieses Protokoll ist in der nächsten Verwaltungsraths-Sitzung vorzulegen.

Ferner ist der Revisor berechtigt, während der Geschäftsstunden von allen Schriftstücken und Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, soweit davon Kassen-Sachen betroffen werden, und über den Befund dem Verwaltungsrathe Bericht zu erstatten.

Alle Revisionen hat der Revisor in Gemeinschaft mit dem Director oder dessen Stellvertreter vorzunehmen.

### Titel III.

#### Rechnungs-Abschluß.

#### § 23.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr, beginnt also am 1. Januar und endigt mit dem 31. December.

Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeitperiode von Eröffnung des Geschäftsbetriebes bis zum 31. December 1888. Der von der Direction alljährlich zu fertigende Rechnungs-Abschluß ist nach Anleitung des anliegenden Formulars aufzustellen.

Im Gewinn- und Verlust-Conto dürfen als „Einnahme“ nur die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Beträge, sowie die etwaigen buchmäßigen Ueberträge aus dem Vorjahre aufgeführt werden; die „Ausgabe“ muß alle Ausgaben ohne Unterschied, auch wenn sie den Zeitraum, für welchen die Rechnung gelegt wird, ganz oder theilweise nicht berühren, enthalten.

In der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen der Gesellschaft nach demjenigen Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist; die Grundstücke sind dabei einzeln anzuführen.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen überhaupt nicht aufzunehmen. Die Anlagen in Werthpapieren dürfen nicht höher als zum Course des letzten Tages des Rechnungsjahres berechnet werden.

Sie sind entweder in der Bilanz oder in einer Beilage zu derselben nach ihren Gattungen, und zwar jede Gattung nach ihrem Nominalbetrage und dem Coursverthe, welchen die Werthpapiere am

letzten Tage des Rechnungsjahres hatten, besonders zu verzeichnen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die bis zum Schluß des ersten Rechnungsjahres entstandenen Kosten der Begründung und Einrichtung der Gesellschaft als Activum anzusetzen. Diese Kosten sind jedoch innerhalb der ersten fünf Rechnungsjahre nach der Geschäftseröffnung, und zwar jährlich mindestens zu einem Fünftel des ursprünglichen Gesamtbetrages gänzlich abzuschreiben.

Der Uebertrag der noch nicht verdienten Prämien auf das nächste Rechnungsjahr (Prämien-Reserve, Prämien-Ueberträge) ist nach Maßgabe der Dauer der Versicherungen für die noch nicht abgelaufene Zeit verhältnißmäßig zu berechnen, nur die speciell dafür verausgabten Verwaltungskosten, z. B. Agentur-Provisionen, dürfen hierbei in Anrechnung gebracht werden.

Für angemeldete, aber noch nicht regulirte Schäden sind mindestens die zur Ausgleichung derselben wahrscheinlich erforderlichen Beträge (Schaden-Reserve) zurückzustellen.

Von den vereinnahmten Zinsen ist der auf das nächste Rechnungsjahr entfallende Theil als Zinsen-Reserve zurückzustellen.

Spätestens acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres muß der Rechnungsabschluß (Gewinn- und Verlust-Conto und Bilanz) von der Direction durch die Organe der Gesellschaft publicirt und denjenigen Staatsbehörden, welche dies verlangen, resp. zur Concessionsbedingung machen, durch Einreichung der Delagsblätter nachgewiesen werden.

Dieser Jahresabschluß ist von der Direction aufzustellen und von dieser dem Verwaltungsrathe mit Berichterstattung des Revisors zur Prüfung vorzulegen.

### Titel IV.

#### Von dem Reservefonds.

#### § 24.

Die Ueberschüsse, welche sich nach Bezahlung der Entschädigungen, Dotirung der Prämien- und Schaden-Reserve, nach Deckung der Zinsen für die Gründungsschuld und Reservirung zum Rückkaufe der am 2. Januar folgenden Jahres auszulösenden Garantiescheine der Gesellschaft ergeben, werden nach fernem Abzuge der Hälfte zwecks Aufbesserung der Entschädigungsquote gemäß § 21 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zur Bildung eines Reservefonds verwandt, welcher den Zweck hat, die Gesellschaft vor der Nothwendigkeit zur Reduction der Entschädigungsquote (gemäß § 20 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen) zu schützen und die Garantiemittel der Gesellschaft überhaupt zu erhöhen.

#### § 25.

Die Mittel des Reservefonds sind in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe von der

Direction in sicheren Werthpapieren oder Hypotheken anzulegen und werden die Zinsen dem Reservefonds wieder zugefügt.

Im Liquidationsfalle wird der Gesamtbestand des Reservefonds mit in die Rechnung eingestellt und zur Deckung der Verpflichtungen der Gesellschaft verwendet.

### **Titel V.**

#### **Verwendung der Beiträge und des Ueberschusses.**

##### **§ 26.**

Die vereinnahmten Prämienfelder, das Eintrittsgeld und die Document-Gebühren werden zur Deckung der Verwaltungs- und Organisationskosten, Zahlung der Zinsen für die Gründungsschuld der Gesellschaft, Amortisation dieser Schuld selbst, Zahlung der festgesetzten Entschädigungen und Dotirung der Prämien- und Schaden-Reserve, sowie des Reservefonds, und zwar nach dieser Reihenfolge verwandt.

### **Titel VI.**

#### **Garantie- und Betriebsfonds.**

##### **§ 27.**

Der Garantie- und Betriebsfonds hat den Zweck, die Einrichtungs-, Organisations- und Verwaltungs-Kosten, welche bis zum Schluß des ersten Rechnungsjahres erwachsen resp. erwachsen sind, zu decken und, soweit dessen Bestand reicht, zur Zahlung von Entschädigungen, welche vor Eingang der erforderlichen Beiträge der Mitglieder bereits liquide werden, verwendet zu werden, doch sind die zu letzterem Zwecke aus dem Betriebsfonds entnommenen Beträge sofort aus den eingehenden Beiträgen der Mitglieder zurückzuerbüßen.

Der Garantie- und Betriebsfonds wird auf:

**Dreihunderttausend Reichsmark**

normirt, welche durch 300 Zeichnungen à 1000 Mark nach anhängendem Formular 1 aufgebracht werden.

Hiervon sind Fünf und Siebenzigtausend Reichsmark, also ein Viertel des von jedem Zeichner gezeichneten Betrages, baar an die Kasse der Gesellschaft einzuzahlen, während der Rest von Zweihundert fünf und zwanzigtausend Reichsmark von jedem Zeichner je nach dem von ihm gezeichneten Betrage in je drei Solawechseln einen Monat nach Sicht für auf jede Zeichnung von M. 1000 restirende 750 M. bei der Kasse der Gesellschaft zu hinterlegen ist.

Der Geschäftsbetrieb beginnt, sobald von obigen 300,000 M. 100,000 M. gezeichnet und darauf nach obiger Norm 25 pCt. mit 25,000 M. baar von den Zeichnern an die Kasse der Gesellschaft abgeführt sind.

Ueber die erfolgten baaren Einzahlungen werden auf den Namen des Zeichnenden lautende Garantiescheine im Betrage von je Zweihundert und

fünfzig Reichsmark nach dem Formular 3 ausgestellt, welchen Zinscoupons für vierzehn Jahre nach dem ebenfalls anliegenden Formular 4 und 5 beigefügt werden.

Die baar eingezahlten Beträge bilden ein seitens der Eigenthümer der Garantiescheine der Gesellschaft gewährtes Darlehen, welches mit 6 Procent jährlich verzinst wird. Der Garantie- und Betriebsfonds wird vom dritten Geschäftsjahre ab aus den Einkünften der Gesellschaft amortisirt, und zwar jährlich mit einem Zehntel der gezeichneten Summe.

Die Amortisation erfolgt durch Auslosung vor Notar und Zeugen jedes Mal am 2. Januar am Sitze der Direction, und wenn der 2. Januar auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte, am nächstfolgenden Werktag. Unmittelbar nach der Ziehung werden die Nummern der ausgelosten Garantiescheine in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Die gezogenen Schuldscheine werden vom Ziehungstage ab bei der Directionskasse gegen Rückgabe der betreffenden Garantiescheine und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Coupons mit dem darauf eingezahlten Betrage nebst einem Aufgelde von 10 Procent in deutscher Reichsmünze eingelöst. Bei dieser Einlösung sind dem betreffenden Inhaber des Garantiescheines zugleich die von ihm zu dem fraglichen Garantiescheine ausgestellten Solawechsel zurückzugeben.

Der Tag der Auslosung der Garantiescheine bildet zugleich den Endtermin für die Verzinsung des eingezahlten und ausgelosten Betrages.

Die Garantiescheine können mit schriftlicher Genehmigung der Direction auf Andere übertragen werden.

Bei einer solchen Uebertragung sind die vom bisherigen Inhaber der Garantiescheine ausgestellten Solawechsel diesem zurückzugeben, dafür aber vom neuen Inhaber der Garantiescheine Wechsel im gleichen Betrage auszustellen.

Erfolgt der Verkauf eines Garantiescheines ohne Anzeige bei und ohne Genehmigung seitens der Direction, so bleibt der der Direction bekannte Verkäufer resp. Vorbesitzer des Garantiescheines der Gesellschaft für die von ihm ausgestellten Solawechsel verhaftet, bis entweder die Genehmigung der Direction zum Verkaufe nachträglich ertheilt oder die Einlösung des Garantiescheines erfolgt ist.

Ueber etwa nöthig werdende Baareinzahlungen auf die hinterlegten Wechsel beschließt der Verwaltungsrath.

Die Bestimmung über die Einlösung und Verzinsung der ersten Baareinzahlung von 25 Procent greift auch bezüglich der etwa nöthig gewordenen weiteren Baareinzahlungen auf die hinterlegten Solawechsel Platz.

Wird vom Verwaltungsrathe eine Baar-Einzahlung auf die Solawechsel beschlossen, so kann dies nur nach der Maßgabe geschehen, daß diese

Baareinzahlung in gleichem Verhältnisse von sämmtlichen Inhabern der Garantiescheine pro rata ihrer Btheiligung (d. h. auf jeden Garantieschein ein gleicher Procentfuß) eingefordert wird. Um den Betrag der Nachzahlungen ist dann der Betrag der Solawechsel zu reduciren.

## **Titel VII.**

### **Ueber die Abänderung der Statuten und Versicherungs-Bedingungen.**

#### **§ 28.**

Die Abänderung der Statuten kann in der General-Versammlung nur dann beschloffen werden, wenn die erschienenen Mitglieder wenigstens die Hälfte des Versicherungs-Capitals repräsentiren und die Mehrzahl der Erschienenen den Beschluß gefaßt hat. Die Mehrzahl wird hier nicht nach der Kopffzahl, sondern nach der Größe des Versicherungs-Capitals berechnet. Wenn in der General-Versammlung die Hälfte des Versicherungs-Capitals nicht repräsentirt war, so kann in der nächsten General-Versammlung ohne Rücksicht auf die in dieser vertretene Größe des Versicherungs-Capitals durch einfache, nach der Kopffzahl der anwesenden Teilnehmer an der General-Versammlung zu berechnende Majorität endgültig Beschluß gefaßt werden. Es ist jedoch in der Einladung zu dieser General-Versammlung ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen.

## **Titel VIII.**

### **Von der Liquidation der Gesellschaft.**

#### **§ 29.**

Der Verwaltungsrath (§§ 15 bis einschließlich 20) kann die Auflösung der Gesellschaft auf die Tagesordnung jeder General-Versammlung aus eigener Entschließung setzen.

Verpflichtet ist er hierzu, wenn ein Dritttheil der nach dem letzten Jahresabschlusse vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 11) dies verlangt, oder wenn die Gesamt-Versicherungssumme der Gesellschaft auf fünfhunderttausend Mark herabgesunken ist.

Ueber die Auflösung der Gesellschaft kann die General-Versammlung nur dann beschließen, wenn die erschienenen Mitglieder mindestens die Hälfte des Versicherungs-Capitals repräsentiren und von den Erschienenen wenigstens zwei Drittel diesen Beschluß gefaßt haben.

Wenn in der General-Versammlung die Hälfte des Versicherungs-Capitals nicht repräsentirt war, so kann in der nächsten General-Versammlung ohne Rücksicht auf die in dieser vertretenen Größe des Versicherungs-Capitals durch einfache nach der Kopffzahl der anwesenden Teilnehmer an der General-Versammlung zu berechnenden Majorität endgültig Beschluß gefaßt werden. In der Einladung zu dieser General-Versammlung ist jedoch dann ausdrücklich auf diesen Gegenstand der Verhandlung resp. Beschlußfassung aufmerksam zu machen.

#### **§ 30.**

Beschließt die General-Versammlung die Auflösung der Gesellschaft, so ist der Beschluß unverzüglich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muß je ein Mal im Amtsblatte des Gerichts, bei welchem die Eintragung der Gesellschaft in das Genossenschaftsregister erfolgt ist, außerdem in den übrigen Publications-Organen der Gesellschaft (§ 7) und drei Mal in der Leipziger Zeitung erfolgen.

Ist die Auflösung der Gesellschaft beschloffen, so erlöschen die bestehenden Versicherungen mit dem Ablaufe von zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung.

Ist die Auflösung der Gesellschaft mit der Eröffnung des Concurses zu ihrem Vermögen verbunden, so sind die Bestimmungen der Concurs-Gesetzgebung maßgebend. In allen anderen Fällen der Auflösung der Gesellschaft tritt die Liquidation ein. Die Liquidation geschieht durch den Director, dem die General-Versammlung zwei Liquidatoren beordnen kann. Der Verwaltungsrath überwacht die Liquidation.

Im Liquidationsfalle sind die Gläubiger der Gesellschaft durch die im § 30 erwähnten Bekanntmachungen aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden. — Die aus den Büchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger der Gesellschaft sind zur Anmeldung ihrer Forderung außerdem durch besondere von der General-Versammlung zu bestimmende Erlasse aufzufordern. Unterlassen dieselben die Anmeldung, so ist der auf sie entfallende Betrag der Vertheilungsmasse gerichtlich niederzulegen. Letzteres hat auch bezüglich der noch schwebenden Verbindlichkeiten und sonstigen Forderungen, welche bis zur Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens nicht zur Erledigung gebracht werden können, zu geschehen.

Nach Beendigung der Liquidation hat die Liquidations-Commission eine Schlußrechnung aufzustellen, welche vom Verwaltungsrath zu prüfen und binnen zwei Monaten einer General-Versammlung vorzulegen ist, welche hierüber Decharge ertheilt.

Bei dem Liquidations- oder dem Concurs-Verfahren sind die Inhaber der Garantiescheine für den Garantie- und Betriebsfonds für die geleisteten Baareinzahlungen vor allen anderen Gläubigern zu befriedigen, während der danach verbleibende Rest unter die sonstigen Gläubiger und unter die Gesellschafts-Mitglieder nach Verhältniß der letzten eingezahlten Jahresprämie zu vertheilen ist.

## **Titel IX.**

### **Transitorische Bestimmungen.**

#### **Das Gründungs-Comité als erster Verwaltungsrath.**

#### **§ 31.**


Der erste Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht aus dem Gründungs-Comité und fungirt in





**Formular 3.**

**Waterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft  
zu Dresden.**

**Garantie-Schein No.** 

über

**Mark Tausend Reichs-Währung.**

Herr .....

in ..... hat sich in Gemäßheit des § 27 des Gesellschafts-Statuts vom 26. Mai 1887 in Höhe von Tausend Mark durch baare Einzahlung von Mark Zweihundertundfünfzig an dem Garantie- und Betriebsfonds der **Waterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden** beteiligt und verpflichtet sich dieselbe, dieses Darlehen in Gemäßheit der gedachten Statuten-Bestimmung ihrem genannten Herrn Gläubiger zurück zu zahlen.

Die statutenmäßigen Zinsen von 6 pCt. pro anno (sowie der Betrag von 10 pCt. „Auf“ bei erfolgter Auslösung) können vom 2. Januar des Jahres ab bei der Gesellschafts-Kasse in Empfang genommen werden, in welchem die Fälligkeit (Jahreszinsen alljährlich bis zur Auslösung, das „Auf“ von 10 pCt. bei resp. nach der Auslösung) eintritt. Jede Uebertragung dieses Garantie-Scheines an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Genehmigung der Direction.

Dresden, den ..... ten ..... 18

**Der Verwaltungsrath. Die Direction.**

N. N.

N. N.

Vorsitzender.

Die Eintragung in das Antheilschein-Register Sub Fol. bescheinigt.

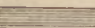
Dresden, den ..... ten ..... 18

**Die Direction.**

N. N.

**Formular 5.**

**2. Coupon. Mark 15. — Pf. 2. Coupon.**

Zinscoupon No. 2 zum Garantie-Schein No. 

**Waterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft  
zu Dresden.**

Inhaber dieses empfängt am ..... ten .....

18 die jährlichen Zinsen von dem mit Mark 250. — Pf. geleisteten Baareinschusse des oben bezeichneten Garantie-Scheines über Mark Tausend Reichs-Währung

**mit Mark 15 N. N.**

bei Vorlegung von der Gesellschafts-Kasse baar ausgezahlt

Dresden, den ..... ten ..... 18

**Der Verwaltungsrath. Die Direction**

N. N.

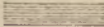
N. N.

Vorsitzender.

Dieser Coupon wird ungültig, wenn derselbe nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit bei der Gesellschafts-Kasse präsentirt ist. 3., 4., 5., 6. u. f. w. bis 14. Coupon ebenso.

**Formular 4.**

**1. Coupon. Mark ..... 1. Coupon.**

Zinscoupon No. 1 zum Garantie-Schein No. 

**Waterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft  
zu Dresden.**

Inhaber dieses empfängt am ..... ten .....

18 die Zinsen von dem mit Mark 250. — Pf. geleisteten Baareinschusse des oben bezeichneten Garantie-Scheines über Mark Tausend Reichs-Währung pro rata für die Zeit von ..... bis zum 31. Decbr. 18

**mit Mark ..... N. N.**

bei Vorlegung von der Gesellschafts-Kasse baar ausgezahlt.

Dresden, den ..... ten ..... 18

**Der Verwaltungsrath. Die Direction.**

N. N.

N. N.

Vorsitzender.

Dieser Coupon wird ungültig, wenn derselbe nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit bei der Gesellschafts-Kasse zur Zahlung präsentirt ist.